

Fundsachen nachfragen

Es kann jederzeit unter "Fundsachen online" nach Fundsachen beim Fundamt gesucht werden.

Basisinformationen

Während der Öffnungszeiten ist das Fundamt Ansprechpartner für

- persönliche Anfragen nach verlorenen Gegenständen
- Versicherungsbestätigungen für nicht gefundene Fahrräder und sonstige Fundsachen erhalten (Gebühr 6 EUR)
- Abgabe für Fundgegenstände (Hinweis: Dies ist auch bei jedem Polizeirevier in Bremen möglich).

Voraussetzungen

Um einen verlorenen Gegenstand zurückzuerhalten, muss das Eigentum daran nachgewiesen werden.

Nachweise sind beispielsweise

- Zweitschlüssel,
- Kaufbelege,
- Fotos oder
- andere Identifizierungsmerkmale.

Zur Abholung wird benötigt:

- Personalausweis oder Pass des Eigentümers
- als Vertreter einer Person, den eigenen Personalausweis oder Pass sowie eine Vollmacht und ein Ausweisdokument der abholberechtigten Person

Bei der Abholung können Gebühren oder Finderlohn anfallen.

Verfahren

Wer einen Gegenstand verloren hat, kann entweder unter "Fundsachen online" nach ihm suchen oder während der Öffnungszeiten beim Fundamt nachfragen. Schriftliche Bestätigungen für nicht gefundene Fahrräder oder andere Fundsachen werden während der Öffnungszeiten ausgestellt.

Sollte eine Fundsache Hinweise auf eine konkrete Person enthalten, erfolgt umgehend eine Benachrichtigung vom Fundamt.

Rechtsgrundlagen

- §§ 965 - 984 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html>
- Kostenverordnung für die Innere Verwaltung (InKostV): http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.92765.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Weitere Hinweise

Hinweise für Finder

Finder besitzen einen Anspruch auf Finderlohn und den Rückerhalt der Fundsache, falls diese nicht innerhalb von 6 Monaten von dem Besitzer abgeholt wird. Im Falle der Rückgabe an den Finder wird eine Verwaltungsgebühr fällig. **Beide Ansprüche müssen bereits bei der Abgabe der Fundsache gestellt werden.** Der gesetzliche Finderlohn beträgt bei einem Schätzwert der Sache von bis zu 500 Euro 5 Prozent, bei einem Mehrwert von 500 Euro 3 Prozent und bei Tieren 3 Prozent.

Ausnahmen:

Persönliche Dokumente und Schlüssel können zum Schutz von personenbezogenen Daten und der Privatsphäre nicht an den Finder herausgegeben werden. Dies gilt auch für Handys und andere lokale Datenträger, deren Daten nicht durch das Fundamt gelöscht werden können.

Für Fundsachen in öffentlichen Behörden oder Verkehrsanstalten gilt:

- Ein Finderlohn wird erst ab einem Wert von 50 Euro ausgezahlt und der Eigentumserwerb ist ausgeschlossen.

Für Fundsachen in privaten Geschäftsräumen gilt:

- Der Anspruch auf Finderlohn und auch der Eigentumserwerb sind nur dann möglich, wenn eine Verzichtserklärung des Geschäftsinhabers vorliegt.

Fundsachen in Bus & Straßenbahn

Wer etwas in der Straßenbahn oder im Bus verloren oder liegengelassen hat, wendet sich bitte an das Fundbüro der BSAG unter Telefon (0421) 55 96 75 75 oder <https://www.bsag.de>: <https://www.bsag.de>.

Online-Suche

Fundsachen können auch online gesucht werden. Auch die Fundsachen der BSAG befinden sich in der online-Suche. Die Online-Suche wird täglich aktualisiert.

Kosten und Fristen

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

6,00 EUR für Versicherungsbestätigungen für nicht gefundene Fahrräder und sonstige Fundsachen.

Die weiteren Verwaltungsgebühren ergeben sich aus der Kostenverordnung der Inneren Verwaltung (InKostV).

Zuständige Stellen

- Fundangelegenheiten: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/5bremen02.c.339566.de>